

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 30

**Artikel:** Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94846>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

1. August 1874.

Nr. 30.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den  
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortliche Redaktionen: Oberst Wieland und Major von Egger.

**Inhalt:** Der Gesekentwurf über die neue Militärorganisation. (Fortsetzung.) Organe für Schaffung, Verwaltung und  
Leitung des Heeres. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug der IX. Division; Aargau: Einberufung der  
Offiziersgesellschaft. — Verschiedenes: Wettsblet- oder Partibletgeschosse.

## Der Gesekentwurf über die neue Militär- organisation.

(Fortsetzung.)

### II. Abtheilungen und Waffengat- tungen des Bundesheeres.

Nach dem Entwurf soll das Bundesheer künftig nur mehr aus zwei Aufgeboten: Auszug und Landwehr, bestehen. Wenn sich gleich für Dreitheilung des Heeres manches anführen ließe, so kann man sich doch auch mit der Zweitheilung befreunden, besonders wenn man die in der Botschaft angeführten Gründe erwägt. Nicht nur der Erzielung großer Zahl, sondern auch der Solidität und Ausbildung der Armee wird vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet.

Wenn wir gleich nicht mit allen Bestimmungen des Entwurfes einverstanden sind und es als Pflicht erachten, einzelne derselben vom Standpunkt des militärischen Interesses zu bekämpfen, so wollen wir es doch nicht unterlassen, diese neue Anschauung, sowie andere Verdienste des Entwurfes, auf die wir später zu sprechen kommen, besonders hervorzuheben.

Wir haben vor kurzem darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, die Zahl der Armee mit den Hülfquellen des Landes in das richtige Verhältnis zu setzen; daß der Staat keine größere Armee aufstellen dürfe, als er auszubilden und mit den nöthigen Spezialwaffen zu versehen vermöge.

Es hat uns gefreut, daß die Botschaft dieser unserer wiederholt ausgesprochenen Ansicht beipflichtet.

Die Gründe, welche in der Botschaft für Stärke und Zweitheilung des Heeres angeführt werden, scheinen überzeugend, aus diesem Grunde wollen wir die betreffenden Stellen folgen lassen. Dieselbe sagt:

a. **Auszug.** Um die Stärke des Auszuges zu bestimmen, haben wir uns in erster Linie zu fragen, welche Zahl von Mann-

schaft können wir gehörig instruiren, mit Artillerie sowie dem übrigen Material ausrüsten und mit tüchtigen Offizieren versehen? Der Entwurf führt nun zu dem Resultat, daß mit einer Feldarmee von 100,000 Mann das Mögliche in den angegebenen drei Richtungen erreicht wird. Um die Feldarmee oder den Auszug zu bilden, brauchen wir, wenn die Wehrpflicht mit dem 20. Jahre beginnt, 12 Jahrgänge. Wir reihen also den kräftigsten Theil der Nation ein und bleiben an derjenigen Altersgrenze stehen, bei welcher der Militärdienst drückend zu werden beginnt und die meisten Bürger in eine Lebensstellung gerathen, deren Störung für den Einzelnen und das Allgemeine mit größerem Nachtheil verbunden ist. Die Zahl von 12 Jahrgängen macht es uns möglich, in der vorgeschlagenen Weise unserem Heere wenigstens die unerläßlichste Instruktion zu erteilen, wobei wir von der bestimmten Ansicht ausgehen, daß von einer Vermehrung des Heeres auf Kosten des Unterrichtes nicht die Rede sein darf. Wir sind weiter im Stande ein Heer von 100,000 Mann mit der entsprechenden Artillerie und aller andern nöthigen Ausrüstung zu versehen, stehen aber auch in dieser Beziehung an der Grenze, weil wir, abgesehen von dem Material, die größte Schwereigigkeit haben, die weitere Bespannung aufzubringen. Endlich steht es durch die Erfahrung fest, daß wir nicht im Stande sind, für eine größere Truppenzahl gehörig gebildete, intelligente und sonst entsprechende Offiziere aufzubringen.

Bedenken wir noch, daß, abgesehen von den regelmäßigen jährlichen Opfern, welche unsere Vorschläge von dem Lande fordern, mit der Zeit noch weitere außerordentliche Ausgaben für Vermehrung der Positionsartillerie, für Anlage von Reservevorräthen verschiedenster Art, und besonders für die nicht mehr zu umgehende Angelegenheit der Befestigungen nothwendig sein werden, so glauben wir in Bezug auf die Stärke des Heeres der nach beiden Richtungen gleich dringenden Pflicht Genüge gethan zu haben, nämlich an die äußerste Grenze gegangen zu sein und sie nicht überschritten zu haben.

Steigern sich mit den Jahren unsere Kräfte, so werden dieselben noch auf lange Zeit hinaus in den Rahmen unseres Vorschlages ihre verbessernde Verwendung finden, ohne daß eine numerische Vermehrung nothwendig wird.

Wir theilen die hier ausgesprochenen Ansichten in höchstem Grade und zollen ihnen als Schweizer und Militär allen Beifall und wünschen nur, daß

alle unsere Kameraden dieselben in vollem Maße theilen und bei jeder Gelegenheit unterstützen möchten.

Wir übergehen nun die aus dem Entwurf bereits bekannten Zahlen des Auszuges und die Behandlung der Frage der Vertheilung der Batterien auf die Divisionen.

Die Bildung von Feuerwerker-Kompagnien, die in dem Entwurf vorgesehen ist, wird wie folgt motivirt:

Neu gebildet sind bei den Artillerietruppen die beiden Feuerwerkerkompagnien. Der durchaus veränderte Betrieb der Fabrikation der Artillerie- und Infanteriemunition erfordert andere Hülfsmittel, als sie früher nöthig waren. Es muß dafür gesorgt werden, daß in Kriegzeiten ohne Zögerung eine bedeutende Steigerung namentlich in der Herstellung der Infanteriemunition von dem einen Tag auf den andern eintreten kann. Zu diesem Zweck sind die Vorkehrungen in Bezug auf Maschinen und Material bereits getroffen. Das Laboratorium verfertigt in Friedenszeit den erforderlichen Vorrath von Hülsen und Geschossen und hält die Maschinen in Bereitschaft, mittelst welcher im Falle des Bedarfes sofort das Fertiglaboriren dieser vorbereiteten Munition in großem Maßstab betrieben werden kann. Bei der jetzigen Einrichtung müßte dieses durch Stillarbeiter geschehen. Da diese aber, wenigstens zum Theil, erst eingeübt werden müßten und im Kriegsfall vielleicht überhaupt nicht sicher zu bekommen wären, so ist es geboten, daß der Fortgang der Fabrikation sicher gestellt werde. Wir schlagen deshalb die Bildung von zwei Feuerwerkerkompagnien in der Stärke von je 160 Mann vor, welche ihre Rekrutenschule in dem Laboratorium in Thun zu machen hätten, wo sie in der Herstellung von Artillerie- und Infanteriemunition unterrichtet werden. Die Wiederholungskurse würden alle zwei Jahre abgehalten und bei denselben die Reservemaschinen zur Herstellung von Munition in Thätigkeit gesetzt. Da die beiden Kompagnien auch in der Landwehr gebildet werden, so ergäbe sich damit ein Mannschafstbestand, welcher zum ausgezehresten Fabrikationsbetrieb mehr als hinreichend ist.

Gegen die Zweckmäßigkeit der Einrichtung dieser im Entwurf vorgesehenen Feuerwerkerkompagnien dürfte sich schwerlich etwas Stichhaltiges vorbringen lassen. Naturgemäß ist der Munitionsverbrauch im Krieg ohne Vergleich größer als im Frieden. Die Truppen verbleiben aber nur so lange kampffähig als sie Munition besitzen. Auf Ersatz für die verbrauchte Munition Bedacht zu nehmen, ist unbedingt nothwendig. Die Grenzbesetzung 1870/71 hat uns den Beweis geliefert, daß unsere Anstalten für einen vermehrten Bedarf nicht ausreichen. Mehrere Kantone, welche aus Rücksichten der Dekonomie den vorgeschriebenen Bestand an Munition nicht vorrätzig hatten, kamen bei dem plötzlichen Aufgebot in große Verlegenheit, sie konnten ihre Bataillone nicht mit der vorgeschriebenen Munition ausrüsten. So kam es, daß einige Bataillone nur mit 20 Patronen Taschenmunition und leeren Kassetten in Basel einrückten. Die Eidgenossenschaft konnte den plötzlich an sie herantretenden Anforderungen nur langsam entsprechen. Wenn es nun auch nicht anzunehmen ist, daß ähnliche Fälle sich in Zukunft wiederholen werden, so ist doch der Munitionsverbrauch im Krieg ein sehr bedeutender und aus diesem Grunde ist es ganz gerechtfertigt, auf vermehrte Munitionsverzeugung bei Zeiten Bedacht zu nehmen.

Nach Behandlung dieser Einzelheiten fährt die Bottschaft fort:

Der gesammte Auszug ist in dem Entwurfe als einheitliche in sich geschlossene Armee organist. Die Stärke der einzelnen Waffen steht im sachgemäßen Verhältniß; das erforderliche Kriegsmaterial ist in allen Richtungen vorhanden, und bei der täglich fortschreitenden Bildung wird es uns immer leichter werden, nicht nur die nöthige Zahl, sondern auch die gehörige Qualität von Offizieren und Unteroffizieren zu erhalten. Wir haben somit bei einer Anforderung genügt, welche wir im Eingange dieses Abschnittes als maßgebend bei der Organisation der Feldarmee bezeichnet haben. Aus den weiter folgenden Erörterungen über den Unterricht und die daraus entstehenden Kosten wird es sich weiter ergeben, daß wir auch in dieser Beziehung in den Grenzen des praktisch Erreichbaren geblieben sind.

Von einem andern Gesichtspunkte ist

b. die Landwehr zu betrachten. Diese wird aus der Mannschaft gebildet, die aus dem Auszuge tritt. Sie bildet keine organisch gegliederte Armee wie der Auszug, weil die materiellen Elemente dazu fehlen. Nur bei der Infanterie und bei den Schützen entsprechen die einzelnen Truppeneinheiten denjenigen des Auszuges und es ist auch die Korpsausrüstung für dieselben theils schon vorhanden, theils noch zu beschaffen.

Bei der Kavallerie werden nur die personellen Bestände gebildet, da die Beschaffung der Pferde in Friedenszeiten, gleich wie bei dem Auszuge, unerschwingliche Ausgaben zur Folge haben würde. Für den Kriegsfall sieht das Gesetz vor, daß die Landwehrekavallerie durch außerordentliche Pferdeanschaffungen beritten gemacht werde, nimmt aber auch eine anderweitige Dienstverwendung der Mannschaft in Aussicht.

Aus der Mannschaft der 48 fahrenden Batterien des Auszuges der Artillerie werden in der Landwehr nur 8 Batterien in ihrem personellen Bestande erstellt und sollen im Falle des Bedürfnisses mit dem schon vorhandenen Material ausgerüstet werden. Diejenigen aus dem Auszuge tretenden Kanoniere, welche hierbei keine Verwendung finden, werden den Positionskompagnien der Landwehr zugetheilt, deren Zahl dadurch in dieser Abtheilung um fünf vermehrt wird. In gleicher Weise finden die Batterie-Trainsoldaten des Auszuges, die nicht bei den Landwehrbatterien eingesetzt werden, in den 22 Parktrainskompagnien Unterkunft.

Bei den Genietruppen werden die 6 Pontontrainskompagnien des Auszuges auch in der Landwehr erstellt und die letztere dient, bis das Brückenmaterial vermehrt sein wird, zum Ersatz und zur Verstärkung der ersteren.

Den Pionierkompagnien des Auszuges entsprechen, in gleicher Zahl und Stärke, die der Landwehr; dagegen werden die Parkkompagnien des Genie, weil das Material zur Bildung eines zweiten Genieparties für die Landwehr fehlt, nach ihrem Uebertritt nur auf den Kontrollen fortgeführt. Die Eisenbahnkompagnien bestehen aus Mannschaft der Auszügler- und Landwehrajahrgänge.

Das Sanitätspersonal der Truppeneinheiten der Landwehr ist in der gleichen Zahl wie in dem Auszuge vorgesehen; dagegen werden die Feldlazarethe in der Landwehr nicht formirt, sondern die Mannschaft derselben für den Dienst der stehenden Spitäler, der Transportkolonnen und zur Bildung von einzelnen Ambulancen, im Verhältniß zu dem verschiedenen und ebenfalls noch zu vermehrenden Material in Anspruch genommen.

Die Verwaltungstruppen der Landwehr haben dieselbe Formation wie die des Auszuges; die Magazinarbeiter und der Train für die dritte Section der Auszügler-Verwaltungsdivisionen wird der Landwehr entnommen; ebenso das Personal der Armeereservemagazine.

Die einzelnen Waffen stellen im Verhältniß zum Ganzen:

Infanterie . . . .	86,4 %
Kavallerie . . . .	3,6 %
Artillerie . . . .	6,6 %
Genie . . . . .	3,4 %

Zu diesem Mißverhältniß des personellen Bestandes tritt aber noch, wie schon gesagt, der Umstand, daß die Kavallerie im Frieden nicht beritten ist, daß weder für die Artillerie noch das Genie das entsprechende Material in dem gehörigen Umfange besteht, und daß endlich, wenn die Landwehrbatterien nicht als Artilleriereserve

des Auszuges, sondern als Divisionsartillerie der Landwehr verwendet werden wollten, in diesem Falle nur 0,52 Geschütze auf 1000 Mann vorhanden wären.

Bei diesen Verhältnissen wäre also im Kriegsfalle wesentlich nur die Landwehrintanterie eine selbstständige Verwendung finden, während die übrigen Truppen zur Verstärkung und Ergänzung des Auszuges, oder zur Bildung von Ersatzkorps bestimmt sein werden.

Als ein wesentlicher Punkt muß aber hervorgehoben werden, daß die durch den Entwurf vorgeschlagene Organisation der Landwehr durchaus kein Hinderniß bietet, auch diese Heeresabtheilung selbstthätiger und mobiler zu gestalten, sobald die finanziellen Mittel des Bundes es erlauben werden, für die Anschaffung des dafür nöthigen Kriegsmaterials und die Instruktion die erforderlichen Ausgaben zu machen; die Möglichkeit der Entwicklung ist durch das Gesetz vollständig gewahrt.

„In der Darstellung, welche wir von der Bildung des Auszuges und der Landwehr gegeben haben, muß gleichzeitig auch die Rechtfertigung der Zweitheilung des Heeres liegen. Mit Anwendung aller hiefür zu Gebote stehenden Mittel aus der jungen Mannschaft eine einheitliche, gehörig gegliederte und gut ausgerüstete Armee zu bilden, und die ältern Jahrgänge als verstärkendes und entwicklungsfähiges Element zu organisiren, ist offenbar die auf der Hand liegende Aufgabe einer schweizerischen Wehroverfassung. Für jede andere Eintheilung, und also auch für die Dreitheilung besteht kein innerer Grund. Die letztere hat bisanhin nur zufällig und nicht aus militärischen Gründen bestanden, weil neben dem ebenfalls zweitheiligen, und durch die Verfassung in seiner Stärke begrenzten Bundesheer die kantonalen Truppen der Landwehr gebildet werden mußten. Diese Dreitheilung ohne Noth wieder aufzunehmen, wäre ein Fehler, der, infolge des zweifachen Ueberstrittes in die Reserve und in die Landwehr und der separaten Verwaltung einer jeden dieser Abtheilungen, nicht bloß zu ganz nutzlosen administrativen Komplikationen, sondern auch zu militärischen Nachtheilen führen müßte. Durch die Bildung einer Reserve zwischen Auszug und Landwehr wird jeder Theil so schwach, daß die Feldarmee nothwendig aus zwei Abtheilungen zusammengesetzt werden muß, was, wie die Erfahrung uns gelehrt hat, nicht bloß zur Lockerung der Einheit, sondern auch zu einem Bestand der Feldarmee führt, der für unsere Verhältnisse zu groß ist, und bei dem die oben besprochenen Mängel zu Tage treten.“

Wenn der Entwurf auf einen gut organisirten und eingetübten Auszug das Hauptgewicht legt, so ist dieses ganz richtig. Ebenso wird auf Entlastung der letzten 4 Jahrgänge der Auszugsmannschaft vom Instruktionsdienste (wie wir später sehen werden) billige Rücksicht genommen. Ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, dieselbe ganz als Reserve- d. h. Ersatz-Mannschaft zu betrachten und auch für sie den Namen Reserve beizubehalten, ist eine Frage, über die sich sprechen läßt.

Art. 7 steht nebst den bisher üblichen Truppengattungen die Organisation von Sanitäts- und Verwaltungstruppen vor. Angemessen hätte geschienen, auch noch auf Organisation von Feldgenarmen Bedacht zu nehmen. Allerdings ist bei uns die Aufgabe derselben, sowie der Ordonnanz- und Verbindungsdiens den Guiden übertragen. Doch diese dürften für die ihnen zugeordneten Verwendungen kaum ausreichen. Aus diesem Grund wäre zur Erleichterung des Polizeidienstes die Organisation einer Abtheilung Feldgenarmen von 200 — 300 Mann nicht überflüssig gewesen. Die Handhabung der Polizei ist im Krieg auf Märschen und Gefechten, dann im Rücken der Armee und beim Troß eine nothwendige, aber keine leichte Sache.

Die Beziehung von einer Anzahl Fußgendarmen würde die Lösung der Aufgabe erleichtert haben.

Zweckmäßig hätte geschienen, den Train als besondere Truppengattung aufzuführen und unter eine besondere einheitliche Leitung zu stellen. Es ist dieses in den meisten europäischen Armeen der Fall.

So finden wir in Deutschland bei jedem Armee-korps ein Trainbataillon, aus welchem hervorgehen: die Trainfahrer und Pferdewächter der Truppen, die Trainfahrer der Munitionskolonnen, das gesammte Personal des Trains des mobilen Heeres u. s. w.

In Oesterreich stellt das Fuhrwesenskorps für jede Division, jedes Armee-Hauptquartier und die Armee-Intendantur eine Fuhrwesens-Eskadron bei. Dieselbe bespannt die Fahrzeuge der Verpflegs- und Sanitätsanstalten und Administrationen des betreffenden Truppenkörpers. — In Frankreich unterscheidet man allerdings einen Artillerie-, Genie- und allgemeinen Armeetrain. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes wäre eine genaue Prüfung dieser Frage sehr nothwendig gewesen.

Ein eingehender Bericht von Sachmännern mit bezüglichen Vorschlägen hätte eine werthvolle Beigabe zu der Botschaft abgegeben.

Damit, daß man die Partrain-Kompagnien der Artillerie, die Transportkolonnen den sog. Verpflegstruppen zuweist und sagt, daß jedem Lazareth eine Partrainkompagnie zuzuweisen sei, scheint die Frage zweckmäßiger Organisation des Trains nicht gelöst.

Es ist allerdings richtig, im Krieg muß der Train alle für die vorgesehenen Armeefuhrwerke nothwendigen Bespannungen bestellen, doch im Frieden scheint Administration und Instruktion zu erfordern, ihn von den verschiedenen Branchen zu trennen.

So wird z. B. gewiß Niemand behaupten, daß das Kommissariat besonders geeignet sei eine Traininstruktion zu leiten, auch wird es schwerlich ohne Beiziehen erfahrener Trainoffiziere einen zweckmäßig konstruirten Proviantwagen aufzustellen vermögen.

Der Umstand, daß der Entwurf keinen Unterschied zwischen Friedens- und Kriegsorganisation macht, erschwert ungemein die Beurtheilung der Einrichtungen.

Gewiß ist es eine Hauptaufgabe der Organisation, die Einrichtungen des Friedens denen des Krieges möglichst ähnlich zu machen. Doch ganz läßt sich dieses nicht durchführen. Gewisse Branchen müssen im Frieden getrennt sein, die im Krieg zusammengefügt werden.

Nach unserem Dafürhalten dürfte es am zweckmäßigsten sein, zu dem Armeetrain hauptsächlich Trainsoldaten der Landwehr zu verwenden, die ohnedies größtentheils verfügbar sind, da die Landwehrbatterien der Mehrzahl nach doch nicht bespannt werden können. Dieses wird nach der Botschaft auch theilweise beabsichtigt.

In dem Artikel 7 wie üblich Truppen und Branchen (statt Truppen und Heerestheile) zu unterscheiden, hätte einfacher geschienen. Zu den Truppen

gehören nach militärischen Begriffen die Infanterie, Kavallerie, Artillerie, technische Truppen und Train. Zu den Branchen die Stäbe, Administrationen, Sanität u. s. w. Der Unterschied zwischen Truppe und Branche ist genau festgestellt. \*)

Angemessen sind in dem Entwurf die Waffengattungen in der ihnen zukommenden Reihenfolge aufgeführt. Die Infanterie, der Kern der Heere und ihre vorzüglichste Kraft, nimmt unter den Kombattanten nicht mehr die letzte Stelle ein, wie in dem früheren Militär-Organisations-Gesetz.

In Artikel 8 werden ohne nähere Definition die verschiedenen Einheiten (in Wirklichkeit sind es taktische und administrative) der Waffen- und Truppengattungen aufgeführt. Hier begegnen wir sehr vielen und bedeutenden Veränderungen. Wir wollen dieselben näher betrachten und werden dieselben der Reihe nach vornehmen.

### Infanterie und Schützen.

Bei diesen soll die Division künftig die taktische Einheit des Bataillons bilden. Das Bataillon hat 3 Divisionen, jede wird von einem Hauptmann befehligt. Die Division besteht aus 2 Kompagnien. Die Kompagnien bilden die administrative Einheit. Sie bestehen: aus einem Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 6 Unteroffizieren, 8 Korporalen, 2 Spielleuten, 2 Pionieren und 100 Mann.

Der Bataillonsstab ist sehr zahlreich. Er zählt nicht weniger als 33 Mann.

Der Bataillonschef ist Major. Die Botschaft motivirt diese Neuerung folgendermaßen:

Der veränderte Charakter, den in taktischer Hinsicht der Divisionschef gegenüber dem jetzigen Kompagniekommandanten hat, ist ein wesentlicher Grund, weshalb der Entwurf darauf verzichtet, dem Bataillonskommandanten einen Ersahmann beizugeben, der, wie die Erfahrung lehrt, in dieser Eigenschaft eine durchaus schiefe Stellung hatte. Wir schlagen vor, an der Spitze des Bataillons nur 1 Stabsoffizier mit dem Namen eines Bataillonskommandanten und dem Grade eines Majors zu stellen. Mit Annahme dieses Vorschlages fällt der bisherige besondere Grad des Bataillonskommandanten ganz aus, und es wird damit die Rangfolge der Grade bei der Infanterie derjenigen der übrigen Waffen wieder gleichgestellt, was auch im Interesse der Gerechtigkeit liegt. In Zukunft wird in allen Waffen jede zunächst über der Kompagnie stehende Einheit durch einen Major kommandirt werden.

Sobald man, wie die Taktik der Gegenwart es erfordert, die Nothwendigkeit in kleinen Kolonnen zu manövriren zugibt, so muß man den Chefs derselben eine gewisse Selbstständigkeit gestatten und ihnen eine gewisse Verantwortlichkeit überbinden, die eine stete Ueberwachung und Bevormundung ausschließt. Der Gehülfe des Bataillonskommandanten ist daher entbehrlich.

Nach dem Entwurf soll der Bataillonsadjutant

\*) Die neue große „Deutsche Militär-Encyclopädie“ gibt von dem Wort Truppen folgende Definition:

„Truppen heißen die Glieder der organisirten Wehrkraft, soweit sie aus der Vereinigung vieler in einen Körper hervorgehen, der dann Truppenkörper, Truppentheile heißt, wie Kompagnie, Bataillon, Regiment u. s. w. Man stellt den Truppen gegenüber die Branchen, welche einen Administrationszweck verfolgen. (IX. Bd. S. 321.)

den Grad eines Hauptmanns oder Lieutenants bekleiden. Nach unserer Ansicht ist das letztere das einzig Richtige. Die Stellung des Bataillonsadjutanten muß eine wesentlich andere werden, sobald die Kompagnie oder Division als taktische Einheit eingeführt wird.

Ist der Bataillonsadjutant Lieutenant, so entspricht seine Stellung der des Adjutanten in den Deutschen Armeen, ist er Hauptmann, jener des Adjutant-Major in Frankreich. Letztere ist bedingt durch den im Regiment centralisirten Dienst, die Selbstständigkeit der Hauptleute und ihre stete Bevormundung.

Welches System das vorzüglichere ist, darüber kann man kaum in Zweifel sein. Ueber den Gegenstand haben wir uns in den Artikeln „Deutsche und französische Militärintstitutionen“ und „Organisation und Gliederung des Heeres“, ausführlich ausgesprochen.

Sehr zu bedauern ist, daß der Entwurf, abweichend von dem, was gestützt auf die neuesten Kriegserfahrungen alle Armeen als das vortheilhafteste eingeführt haben, nicht dem System der Kompagniekolonnen (welches allerdings starke Kompagnien bedingt), sondern dem der Divisionskolonnen den Vorzug gegeben hat.

Die Theilung des Bataillons in 4 starke Kompagnien entspricht allen Anforderungen der Taktik und Administration. Die Viertheilung hat den Vortheil, daß alle Evolutionen in der Kompagnie und dem Bataillon gleich werden, da sich nur ein Unterschied in der Stärke der Abtheilungen ergibt. Die Reglemente würden dadurch sehr vereinfacht, da Kompagnie- und Bataillonschule übereinstimmen müßten. Die 4 Kompagniekolonnen erlauben ungleich mehr Kombinationen der Kräfte, als 3 Divisionskolonnen. Die Vereinigung des taktischen mit dem administrativen Verband bietet diese Vortheile. Der Quartiermeister verkehrt auch lieber mit 4 als mit 6 Kompagniechefs. Endlich scheint es doch etwas viel, einem Oberlieutenant die ganze Verantwortung für die Administration der Kompagnie zu überbinden.

Wenn man daher schon nicht mehr den alten Namen Hauptmann für Kompagniechef haben will, so erscheint es angemessen, eine andere Bezeichnung als Oberlieutenant dafür zu erfinden.

Zu jeder Zeit hat ein Hauptmann die Kompagnie kommandirt. Der Oberlieutenant war sein Stellvertreter, wie schon das Wort sagt. \*) Der Ausdruck Oberlieutenant ist daher für den Kompagniechef nicht passend; denn wessen Stelle soll er vertreten?

Die Kompagnie mit 100 Soldaten ist zu schwach normirt. Sie ist dieses um so mehr als (nach Art. 82) die 4 letzten Jahrgänge zu den gewöhnlichen Wiederholungskursen nicht mehr einberufen werden sollen. Es entfällt daher ein volles Drittel der Mannschaft und bei den Friedensübungen würde die Kompagnie bloß nur 66 Soldaten zählen. Da-

\*) Lieutenant ist ein französisches Wort und heißt deutsch Stellvertreter, ebenso Lieutenantance, Statthalterei.

bei würden auf 20 Soldaten ein Offizier und auf nicht ganz 4 Soldaten ein Gradirter kommen.

Diese Vermehrung der Chargen erscheint aber um so weniger gerechtfertigt, als die Botschaft wiederholt auf die Schwierigkeit hinweist, für die Offiziers- und Unteroffiziersgrade taugliche Individuen zu finden. Es ist dieses sehr begreiflich, denn der Grad erfordert nicht nur eine gewisse (mit jeder Stufe steigende) Bildung, sondern stets auch gewisse Charaktereigenschaften.

Die Botschaft erwähnt als Vortheil, daß das Bataillon mit einem (Kriegs-) Stand von 720 Mann nur mehr 21 Kompagnieoffiziere gegen 24 nach dem heutigen Gesetz zähle. Da aber bei den Wiederholungskursen bisher die gesammte Mannschaft beigezogen wurde, künftig nur mehr  $\frac{2}{3}$  an denselben theilnehmen werden, so stellt sich heraus, daß wir künftig mehr Offiziere als bisher zur Verfügung haben werden.

Da nun Ausbildung und Unterhalt der Offiziere in Zukunft mehr kosten wird, so wäre es schon vom Standpunkt der Oekonomie gerechtfertigt gewesen, die Zahl derselben zu vermindern.

4 Kompagnien von 240 Mann, mit je 1 Hauptmann und 4 Offizieren, hätten das Verhältniß besser gestellt (bei 240 Mann Kriegsstand hätte man im Frieden doch nur 160 Mann bei den Uebungen).

Die Motivirung, warum man die Division und nicht die Kompagnie als taktische Einheit angenommen hat, ist eigenthümlich. Kompagnien von 120 Mann wären zu schwach, um taktisch verwendet zu werden, statt sie aus diesem Grunde stärker zu machen, wird die Division von 2 Kompagnien als Einheit angenommen. Die Eintheilung des Bataillons in 4 Kompagnien wäre zwar besser und sei von sehr maßgebender Seite verlangt worden, doch die „unbestreitbaren Vortheile“ (so nennt sie die Botschaft) würden eine Aenderung der Reglemente bedingen. Da eine solche nicht wünschenswerth sei, so könne man später auf diesen Vorschlag zurückkommen. — Also jetzt eine Aenderung der Organisation und theilweise der Reglemente, und dann noch eine Aenderung der Organisation und totale Aenderung der Reglemente!

Wenn jemals eine Aenderung der Reglemente am Platz ist, so ist es doch gewiß bei einer gänzlichen Reorganisation der Armee. Man ist früher nicht so ängstlich im Aendern der Reglemente gewesen. So hat man diese vor einigen Jahren gewechselt und theilweise verbessert, seitdem aber jährlich mit neuen Zusätzen versehen und stets wieder in unbedeutenden Einzelheiten Aenderungen vorgenommen.

Wenn übrigens bei Annahme von 4 Kompagnien auch eine Aenderung der Reglemente nothwendig erscheint, so ist es doch gewiß nicht nothwendig, diese wieder vollständig über Bord zu werfen.

Mit Wegstreichen einer Anzahl Zeilen und Hinzufügen von 3—4 Seiten dürfte sich die Sache erledigen lassen.

Auf jeden Fall ist Niemand unter uns, der

eine einmalige Aenderung nicht einer zweimaligen vorzöge.

(Fortsetzung folgt.)

## Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortsetzung.)

Aus der Bundesverfassung von 1848 und 1874 ergibt sich, daß der Chef des Militär-Departements nur als Bundesrath Einfluß auf das eidg. Wehrwesen haben kann. Kleinere Geschäfte werden ihm gewiß zur Erledigung überlassen, doch wichtigere müssen dem Bundesrath zur Entscheidung vorgelegt werden. Dieses hätte diesen Augenblick keine so großen Nachtheile als man glauben möchte. Der jetzige Chef des Militärdepartements ist gewiß sehr geeignet manches durchzusetzen, und hat auch das Glück, gegenwärtig unter seinen Kollegen Verständnis für seine Bestrebungen und Ansichten zu finden. Was aber das bedenklichste ist, der Chef des Militärdepartements ist zugleich Bundesrath und als solcher wird ein großer Theil seiner Zeit durch Erledigung einer Menge Geschäfte, die mit dem Militärwesen nichts gemein haben, absorbiert. Er kann sich so zu sagen nur nebensü mit den Militärangelegenheiten befassen.

Die Kriegsminister anderer Staaten sind da viel glücklicher; sie können ihre ganze Zeit dem Militärwesen widmen; keine Katholikenfrage, keine Rekurse belästigen sie.

Wenn der jetzige Chef des Militär-Departements manche gute Neuerung durchgeführt, andere in Anregung gebracht und angebahnt hat, so spricht dieses sehr für seine anerkannt hohe geistige Begabung und seine große Arbeitskraft, nicht aber für die Zweckmäßigkeit der Einrichtung.

Doch wenn sich die Armee zu dem jetzigen Chef des eidg. Militär-Departements Glück wünschen kann (und sie auch schon in früherer Zeit einmal so glücklich war, in Bundesrath Stämpfli einen tüchtigen Chef des Militär-Departements zu bestücken), so ist dieses doch immer Zufallsache.

Allerdings wird zum Chef des Militär-Departements meist dasjenige Mitglied des Bundesrathes ernannt, bei welchem seine Kollegen die meisten militärischen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. Jetzt ist man um eine geeignete Wahl nicht verlegen. Wir haben 3 höhere eidg. Offiziere im Bundesrath.

Jeder wird im Stande sein, das Militärwesen zur vertreten und auf dasselbe einen günstigen Einfluß zu üben.

War es aber immer so? Nein — wir haben schon Zeiten gesehen, wo man einen Dragonerjourier an die Spitze des eidg. Militär-Departements stellte, da man bei diesem die verhältnißmäßig größte Kenntniß des Militärwesens voraussetzen mußte.

Gewiß ist der Grad kein Maßstab für die militärische Befähigung und am wenigsten bei uns, wo so viele heterogene Rücksichten in Anbetracht kommen.